

Tierhaltererklärung für das innergemeinschaftliche Verbringen von registrierten oder sonstigen Equiden



Landratsamt Günzburg
 Veterinärwesen
 An der Kapuzinermauer 1
 89312 Günzburg

Datum

Tierhalter (Name und Adresse)

Vorname		Name	
Straße		Hausnummer	PLZ
		Ort	
Telefon	Telefax		E-Mail

Pferdepass-Nr.:

Für die oben genannten Pferde wird folgendes bestätigt (ggf. Liste beifügen):

- Sie stammen nicht aus einem Betrieb, der Verbringungsbeschränkungen unterliegt oder in einer Speerzone liegt, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), eingerichtet wurden.
- Sie stammen nicht aus einem Betrieb und sind vor dem Versand nicht mit Equiden aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen in folgenden Zeiträumen gesperrt war:
 - Bei Beschälseuchen und bei Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis: für 6 Monate, ab dem Tag des letzten möglichen Kontaktes mit einem kranken Equiden.
 - Bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: 90 Tage ab dem letzten Fall
 - Bei Surra: 30 Tage ab dem letzten Fall
 - Bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall bei gehaltenen Landtieren
 - Bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall bei Huftieren
 - Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt kommt das Tier aus einem Betrieb, in dem keine abnormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

Ort	Datum	Unterschrift des Tierhalters
-----	-------	------------------------------

© Landratsamt Günzburg - An der Kapuzinermauer 1 - 89312 Günzburg - www.landkreis-guenzburg.de - Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und Speicherung nur mit Genehmigung.

Informationen bei einer Datenerhebung bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO zum Antragsvordruck Tierhaltungsanzeige

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anzeige und Registrierung von Tieren gem. der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 26.Mai 2020

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Günzburg
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
E-Mail: poststelle@landkreis-guenzburg.de
Fon: 08221 / 95-0
Fax: 08221 / 95 240

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Günzburg, Datenschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
E-Mail datenschutz@landkreis-guenzburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihren Betrieb a) zur Registrierungen oder b) zur Zulassungen zu führen und zur Umsetzung des Tierseuchen- des Tierschutz- , des Lebensmittel-, des Futtermittel-, des Arzneimittel- des tierischen Nebenproduktrechts

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO in Verbindung mit

- 1) Unterstützung der Überwachungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Insbesondere:
 - a) Registrierungen und Zulassungen von Betrieben
 - b) Überwachung von Betrieben
 - c) Organisation und Koordination der amtlichen Probenahme
 - d) Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten (sowohl EU als auch national)
- 2) Ausbau des DV-Verfahrens in den Behörden des Gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Bayern
- 3) Koordination der Vollzugsbehörden
- 4) Unterstützung des Qualitätsmanagements im Gesundheitlichen Verbraucherschutz gem. Verordnung (EG) Nr. 882/2004
- 5) Unterstützung im Krisenfall (z.B. Tierseuchenausbruch)

verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Sachbearbeiter im Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz und im FB 30 und Vorgesetzte im Landratsamt Günzburg
- übergeordnete Behörden in Bayern, Deutschland und Europa um die in Ziffer 4a genannten Aufgaben zu erfüllen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß des Bestehens Ihres Betriebes als registrierte Tierhaltung und zusätzlich für nicht länger als 5 Jahre. erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Günzburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 26 Viehverkehrsverordnung für die Anzeige und Registrierung von Tieren.

Das Landratsamt Günzburg benötigt Ihre Daten, um der Überwachung von Tierhaltungen nachzukommen, insbesondere um im Seuchenfall flächendeckende Bekämpfungsmaßnahmen und Untersuchungen durchführen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Registrierung Ihres Betriebes nicht vorgenommen werden,
- kann nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes ein Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro verhängt werden,
- können Maßnahmen ergriffen werden eine illegale Tierhaltung zu untersagen oder aufzulösen.

Ort	Datum	Unterschrift